

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 30

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

markt Aufwärtsbewegung der Preise vollzieht, welche durch den großen Bedarf des In- und Auslandes hervorgerufen wird. Schon jetzt sind, wie die „N. W.-Ztg.“ berichtet, die Angebote von Eisenbahnschwellen knapp. Nun ist zu erwähnen, daß die Generaldirektion der egl. sächsischen Staatsbahnen in Dresden auf den 30. September eine bedeutende Verdingung anberaumt hat. Dort wird die Lieferung von etwa 520,000 Stück Eisenbahnschwellen und 150,000 Meter Weichenschwellen für das Jahr 1914 vergeben. Bemerkenswert ist ferner die Verdingung der Direktion der ägyptischen Staatseisenbahnen am 13. Oktober in Kairo. Dort handelt es sich um die Lieferung von etwa 604,000 Stück eisenen, eichenen und pappelnen Normalschwellen.

Verschiedenes.

Die Wälder der Bürgergemeinden. Einer der bedeutendsten Vermögenssteile der Schweizerischen Gemeinden — Bürgergemeinden oder gemischte — besteht im Waldbesitz. Bern steht oben an mit 3201 ha. Auf Chur mit 1929 ha folgt Solothurn mit seinen prächtigen, 1893 ha umfassenden Juraewäldern, dann Lausanne 1611, Biel 1584, Zofingen 1441, Schaffhausen 1359, Winterthur 1179, Zürich 1108 und Siedel 1071.

Schweiz. Schmirgelscheibensfabrik A.-G. in Winterthur. Das bisher unter der Firma „W. Bülsterli & Co., Schweiz. Schmirgelscheibensfabrik“, betriebene Unternehmen wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das bestehende Geschäft zu vergrößern, auf andere gleichartige Branchen überzugehen, Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten, sowie sich bei ähnlichen Geschäften zu beteiligen und solche zu erwerben. Das Gesellschaftskapital beträgt 300,000 Fr., eingeteilt in 600 auf den Inhaber lautende Aktien von je 500 Fr. Der Verwaltungsrat ist befugt, das Aktienkapital bis auf den Betrag von 400,000 Fr. zu erhöhen. Präsident des Verwaltungsrates ist Oberst Oskar Ziegler, Neuhausen; Delegierter des Verwaltungsrates: Gustav Müller in Winterthur.

Linoleum auf Holzgebäl-Konstruktionen. (Eingef.) R. L. Der Verwendung von Linoleum-Bodenbelägen auf Decken-Konstruktionen mit Holzbalken haben sich bisher zwei Hauptindernisse entgegengestellt: Einmal die Gefahr der Fäulnis im Holzgebäl, des Hauschwammes, sodann die Schwierigkeit, den Linoleum-Estrich über dem Holzgebäl rissfrei zu erhalten. Wohl ist versucht worden, die letzterwähnte Gefahr durch Verwendung von längsgeschlitzten, an der Oberfläche glatt gehobelten Brettern zu begegnen, damit ist aber die erste durch den luftdichten Holzabschluß hervorgerufene Gefahr nicht gehoben. Ferner zeichnen sich die Schlitz in den Brettern durch das Linoleum hindurch ab. Nur eine absolut fugenlose, glatte Oberfläche des Linoleum-Estrichs erhält dem Linoleum-Bodenbelag den Nimbus, auf den er Anspruch erhebt.

Die Linolith-Gesellschaft glaubt nun, mit ihren Linolith-Dielen eine geeignete Unterlage für Linoleum herstellen zu können. Die Linolith-Diele, ein Bauelement von gewöhnlich 30 mm Dicke, 40 cm Breite und 3 m Länge, wird in der Weise hergestellt, daß eingelegte Holzplatten als Armierung dienen, dazu bestimmt, die Zugspannung aufzunehmen, währenddem die Linolith-Masse die Druckspannung aufzunehmen hat. Die Dielen können auch anders dimensioniert oder beliebig zersägt werden. An der Unterseite der Dielen befinden sich Höhlungen, welche Luftkanäle bilden, wodurch die Luftzirkulation über dem Holzgebäl aufrechterhalten bleibt. Die Anstoßfugen

der Dielen werden ausgefittet. Eine Feinschicht von 5 mm Stärke, am geeignetsten aus Steinholz, verbindet den Dielenboden zu einer fugenlosen Platte, auf welche das Linoleum verlegt wird. Diese Platte ist volumensbeständig, feuerfester, elastisch, schalldämpfend und fußwarm. Der Linolith-Dielenboden kann nicht nur als Linoleum-Unterboden, sondern auch als Unterboden für Steinholz verwendet werden und dürfte somit auch für Küchen und Badezimmer zweckmäßig erscheinen; ebenso für Fabriken und sonstige Geschäftsräume. In Deutschland wird dieses Baumaterial unter der Bezeichnung „Tekton“ benutzt.

Anstrich für Holzpfähle. 50 Teile Harz, 40 Teile feingestoßene Kreide, 500 Teile feinen, weißen, scharfen Sand, 4 Teile Leinöl, 1 Teil Kupferoxyd, 1 Teil Schwefelsäure. Zuerst erhitzt man das Harz, die Kreide, den Sand und das Leinöl in einem eisernen Kessel, dann setzt man das Oxyd und mit Vorsicht die Schwefelsäure hinzu, mischt alles sehr sorgfältig, streicht dann mit der noch heißen Masse das Holz mittelst eines starken Pinsels an. Zeigt sich die Mischung nicht flüssig genug, so verdünnt man sie mit etwas Leinöl. Ist dieser Anstrich abgekühlt und getrocknet, so bildet er einen feinharten Firnis, der keine Feuchtigkeit durchdringen läßt.

Literatur.

Das Baupolizeirecht in der Schweiz. Von Dr. H. Müller und Dr. E. Fehr. Beiträge zur Schweizer. Verwaltungskunde, Heft 14. 117 Seiten. Gr. 8°. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Drell Füssli. Preis: 3 Fr., geb. in Lwd. 4 Fr.

Das Baupolizeirecht der Schweizerischen Kantone ist in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen niedergelegt. Die Verfasser haben versucht, das weitverstreute Material nach systematischen Gesichtspunkten zu ordnen. In einem ersten Teil behandelt Dr. Müller, Rechtskonsulent der Stadt Zürich, die rechtliche Abgrenzung des Baupolizeirechts gegenüber dem privaten Nachbarrecht, die Voraussetzungen und Wirkungen baupolizeilicher Tätigkeit, die rechtliche Behandlung und das Wesen der Ortsbebauungspläne, der Bau- und Niveaulinien, der Umlegung und des Quartierplanverfahrens. Alsdann bespricht er eingehend die Voraussetzungen und das Verfahren beim Bau von öffentlichen und privaten Straßen mit Einschluß des Steinschlagsrechtes der Grundeigentümer, der Mehrwertverlegung und der Zonenexpropriation.

Im zweiten Teil behandelt Dr. Fehr, Sekretär der Baudirektion des Kantons Zürich, das spezielle Baupolizeirecht vom Standpunkte der Gesundheits- und Feuerpolizei, der öffentlichen Sicherheit und des Heimatschutzes aus. Insbesondere werden berücksichtigt die Regelung der Grenz- und Gebäudeabstände, die Zahl und die Höhe der Geschosse, die Konstruktion der Gebäude und die Verwendung des Baumaterials, ferner die Ausnützung der Grundstücke und der Gebäude, die Vorkehrungen betreffend die Sicherheit des Publikums und der Arbeiter, die Stellung der Bauten im Orts- und Landschaftsbild und endlich das Verfahren zur Erlangung der Baubewilligungen.

Das Büchlein dürfte als Wegweiser durch das schwierige und weitverzweigte Gebiet des Baupolizeirechts um so willkommener sein, als bisher eine Übersicht über das schweizerische Recht vollständig fehlte. Dem Büchlein ist ein ausführliches Sachregister beigegeben.